

Definition der Personengruppen gemäß § 1 Aufnahmegesetz

Nach § 1 AufnG sind folgende Personengruppen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus unterzubringen:

1. Asylbewerber/innen

Asylbewerber/innen sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl, das heißt um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung ersuchen.

2. Duldungsinhaber § 60a (frühere Asylbewerber/innen, 15a Fälle)

Duldungsinhaber sind u. a. ausreisepflichtige Ausländer deren Asylantrag abgelehnt wurde und die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können bzw. die unerlaubt eingereist sind und keinen Asylantrag gestellt haben nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs.1

Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Darüber hinaus ist die Stadt zur Aufnahme und Unterbringung folgender Personengruppen verpflichtet:

4. Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

z.B. Resettlement Zuwanderer; Bürgerkriegsflüchtlinge etc.

5 . Asylberechtigte, Flüchtlinge

Ausländer denen die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs.1 nach durchgeführtem Asylverfahren festgestellt wurden.

6. Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer

Deutsche Staatsangehörige die in den ehemals deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie geboren wurden und nach 1945 dort geblieben sind sowie deren Abkömmlinge. Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion mit jüdischer Nationalität.

Die Anzahl der Personen nach 6. beläuft sich auf nahezu Null, da diese Aufnahmeprogramme beendet wurden und nur noch vereinzelte Einreisen auf Grund von „Altanträgen“ erfolgen.

Bei den Personengruppen 4 - 6 handelt es sich um Ausländer mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Eine Unterbringung in einem Wohnheim ist grundsätzlich nur vorübergehend erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen zu 5. dann bereits auf Grund ihres vorherigen Aufenthaltsstatus als Asylbewerber schon im Wohnheim untergebracht sind.

Lediglich die Personen nach 4. müssen darüber hinaus für eine Wohnheimunterbringung berücksichtigt werden.

Die Stadt MD hat im Rahmen des Resettlementprogramm in den Jahren 2010 – 2012 insgesamt 42 Personen aufgenommen. Die Personenanzahl wurde im Gegenzug bei der Zuweisung von Asylbewerbern berücksichtigt.

Für diese Personen konnte nach durchschnittlich ca. 3-6 Monaten der Umzug in eine private Wohnung erfolgen.